

Stadtverwaltung Speyer

67343 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

15.01.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 461-1/ SP/21 a	18.12.2018	Laura Brescia	0651 9494-818
Bitte immer angeben!	130/1	laura.brescia@add.rlp.de	0651 9494-77818

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2019 mit Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.12.2018, hier eingegangen am 21.12.2018, haben Sie mir die Haushaltssatzung sowie den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt und hierzu die erforderlichen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt.

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach eingehender Prüfung ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2019 folgende

Entscheidungen:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von **9.848.400 €** genehmigt.
2. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den **Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ (EBS)** werden in Höhe von **5.000.000 €** genehmigt.
3. Die Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim **Eigenbetrieb EBS** führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i. H. v. **4.180.000 €** aufgenommen werden müssen.
4. Die Entscheidungen in den Ziffern 1 bis 3 ergehen mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.
5. Von den der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind mindestens 75 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer zu verwenden.
6. Die der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.

7. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen Haushaltsmittel nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der kreisfreien Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
8. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 121 GemO mit der Maßgabe beanstandet, durch nachhaltige Maßnahmen im Haushaltsvollzug sicherzustellen, dass der Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 nicht über den Betrag in Höhe von **5.225.670 €** hinausgeht.

I. Sachbericht

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2019 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer für das Wirtschaftsjahr 2019 nicht stattgefunden.

Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt erhöhen sich die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 12.153.550 € von 165.968.430 € auf insgesamt 178.121.980 €, während die Aufwendungen um 107.914 € von 183.955.564 € auf 183.847.650 € sinken, sodass sich der Jahresfehlbetrag um 12.261.464 € auf 5.725.670 € reduziert.

Wesentliche Ertragsposten sind die Grundsteuer B – mit einem Hebesatz von 450 v. H. – in Höhe von 10.037.700 € (Vorjahr 10.243.300 €), die Gewerbesteuer – mit einem Hebesatz von 415 v. H. – in Höhe von 37.564.400 € (Vorjahr 41.289.900 €), der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer in Höhe von 26.450.700 € (Vorjahr 23.287.100 €), die Zuweisungen für laufende Zwecke von Bund und Land, welche um 1.463.350 € auf insgesamt 21.540.420 € anwachsen sowie die Erträge der sozialen Sicherung, welche sich um 264.170 € auf 15.459.830 € reduzieren.

Die freiwilligen Leistungen der Stadt Speyer sind dem Haushalt in einer Übersicht beigefügt. Die vorgelegte Übersicht weist Aufwendungen von 15.472.276,23 € aus, die sich gegenüber 2018 um 416.817,18 € erhöhen. Die freiwilligen Aufwendungen haben einen Anteil von 8,42 % an den Gesamtaufwendungen. Der Zuschussbedarf in diesem Bereich hat sich wie folgt entwickelt:

2017	2018	2019
7.274.120	7.122.318 €	6.970.741 €

Aus der oben aufgeführten Tabelle lässt sich erkennen, dass der Zuschussbedarf vom Haushaltsjahr 2018 zu 2019 um 151.577 € gesunken ist. Vom angegebenen Zuschussbedarf 2019 sind **99.690 € rechtlich nicht gebunden**.

Die wesentlichen Aufwendungsposten sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, welche sich deutlich um 3.464.920 € auf 57.092.810 € erhöhen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 22.392.850 € (- 530.310 €), die Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen, welche sich um 705.780 € auf 25.073.340 € reduzieren sowie die Aufwendungen der sozialen Sicherung, welche um 491.000 € auf 53.692.100 € sinken.

Finanzhaushalt

In § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung beträgt der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Pos. F 23) 2.862.370 € (Vorjahr - 9.726.584 €). Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden in der Haushaltssatzung auf 5.573.750 € festgesetzt. Der Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf 15.147.150 €. Es ergibt sich somit ein Saldo in Höhe von - 9.573.400 €, der zzgl. 275.000 € (75 % der nicht zweckgebundenen Grundstücksveräußerungserlöse abzgl. der Zahlung ausstehender Kosten aufgrund der Rücknahme eines Gebäudes) durch die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 9.848.400 € finanziert wird.

Unter Berücksichtigung der Salden, die sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ergeben, errechnet sich für das Haushaltsjahr 2019 ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 6.711.030 €. Von den angesprochenen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 15.147.150 € entfällt mit 13.058.150 € der überragende Anteil auf die Auszahlungen für Sachanlagen. Als bedeutendste Investitionsmaßnahmen sind KI 3.0 Maßnahmen mit Auszahlungen in Höhe von 2.647.000 €, der Erwerb von Grundstücken (1.200.000 €), der Erweiterungsbau Johann-Heinrich-Pestalozzischule (1.000.000 €), der Investitionskostenanteil zum Bau der Rettungswache (1.000.000 €), der Neubau einer Kita (1.000.000 €) und Straßenausbaumaßnahmen von insgesamt 1.225.000 € zu nennen.

Die **Finanzplanung** der Stadt Speyer stellt sich wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022
Ergebnishaushalt (E 23)	- 5.725.670 €	- 6.909.472 €	- 3.838.075 €	- 1.712.904 €
Finanzhaushalt (F 23 abzgl. Tilgung Investitionskredite)	- 541.430 €	- 1.826.482 €	- 285.595 €	994.956 €

Nach der von der Stadt vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres (Muster 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf 204.982.311,48 €, die zum Ende des Haushaltsjahres um einen Betrag von 6.711.030 € auf insgesamt 211.693.341,48 € (Investitionskredite 79.920.377,48 €/Liquiditätskredite 131.722.964 €) anwachsen.

Die Investitionskreditverschuldung entwickelt sich im Planungszeitraum voraussichtlich wie folgt:

	2019	2020	2021	2022
Aufnahme Investitionskredite	9.848.400 €	7.474.650 €	4.345.700 €	3.027.400 €
abzgl. Tilgung Investitionskredite	3.403.800 €	3.227.500 €	3.277.500 €	3.332.900 €
Saldo	6.444.600 €	4.247.150 €	1.068.200 €	- 305.500 €

Die Neuverschuldung hinsichtlich der Liquiditätskredite wird sich planmäßig wie folgt entwickeln:

	2019	2020	2021	2022
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	266.430 €	1.826.482 €	285.595 €	- 994.956 €

Jahresabschluss 2017

Der Jahresabschluss 2017 wurde am 29.11.2018 durch den Stadtrat der Stadt Speyer beschlossen und weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 6.315.654,15 € aus, wodurch sich das Eigenkapital auf 48.271.650,12 € erhöht. Nach der vorgelegten Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals wird sich dieses voraussichtlich im Haushaltsjahr 2019 auf 24.558.846 € reduzieren.

II. Begründungen

Ist die Summe der festgestellten oder veranschlagten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ, hat die Stadt Speyer gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt verbessert werden kann. Die Summe der festgestellten bzw. veranschlagten Jahresergebnisse beträgt - 32.278.648 €. Ich bitte Sie demnach um Vorlage einer solchen Darstellung **bis zum 01.08.2019**.

Wie bereits im Sachbericht aufgeführt, reduziert sich der Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich im Vergleich zum Vorjahr erfreulicherweise um 151.577 €. Somit wurde die **Zuschussobergrenze in Höhe von 7.122.318 €** eingehalten. Ich gehe davon aus, dass diese Zuschussobergrenze auch in Zukunft nicht überschritten wird. Die freiwilligen Leistungen sind insgesamt weiterhin einer stetigen Prüfung zu unterziehen und im Rahmen des Haushaltsvollzuges auf ein Minimum zu beschränken.

Bei der Haushaltsprüfung habe ich festgestellt, dass das Produkt 25100 *Förderung Historisches Museum der Pfalz* eine Pflichtaufgabe darstellen soll. M. E. handelt es sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe, welche auch in der Übersicht über die freiwilligen Leistungen aufgeführt werden müsste. Ich bitte Sie um Mitteilung der Rechtsgrundlage **bis zum 15.03.2019**, wonach das Historische Museum eine Pflichtaufgabe darstellt. Des Weiteren habe ich festgestellt, dass bei dem genannten Produkt im Haushaltsjahr sowie in den kommenden Jahren keine Investitionsauszahlungen veranschlagt sind. In Gesprächen zwischen dem Bezirksverband Pfalz und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde jedoch bekannt, dass Kosten für die Sanierung des Museum anfallen werden. 20 % der ungedeckten Investitionsauszahlungen sollen laut Bezirksverband von der Stadt Speyer getragen werden. Hierzu bitte ich Sie um **Stellungnahme bis zum 15.03.2019**.

Bei der Übersicht über die in den Haushaltsjahren 2014 ff. festgesetzten Investitionskreditermächtigungen und deren Inanspruchnahme fallen die Inanspruchnahmequoten bei den Investitionskrediten hoch aus. Die Inanspruchnahmequoten der Investitionsauszahlungen haben sich seit dem Haushaltsjahr 2016 verbessert. Auf eine genauere Planung der Investitionsauszahlungen ist weiterhin zu achten.

Zu 1. - 4.:

Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite. Zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 15.147.150 € sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.573.750 € veranschlagt. Von den Einzahlungen für Sachanlagen werden jedoch 375.000 € (75 % Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken) zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung verwendet. Die Zahlung ausstehender Kosten aufgrund der Rücknahme eines Gebäudes i. H. v. 100.000 € (Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände) kann durch eine Einzahlung aus dem Sparbuch einer Stiftung gedeckt werden. Die dann noch verbleibende Finanzierungslücke in Höhe von 9.848.400 € wird durch die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt. Die Genehmigung habe ich erteilt.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 80 Abs. 3 GemO i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb EBS. In § 5 der Haushaltssatzung sind Kreditaufnahmen in Höhe von 5.000.000 € eingeplant. Diese wurden ebenfalls genehmigt.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 EigAnVO i. V. m. § 80 Abs. 3 GemO i. V. m. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO der Genehmigung für den Eigenbetrieb EBS betreffenden Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in

den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite i. H. v. 4.180.000 € aufgenommen werden müssen. Die Genehmigung wurde erteilt.

Gem. § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO ist sowohl die beabsichtigte Kreditaufnahme als auch die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kreisfreien Stadt in Einklang stehen.

Als ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit kann die sog. „Freie Finanzspitze“ (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden.

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022
Verbleibende Finanzspitze	- 541.430 €	- 1.826.482 €	- 285.595 €	994.956 €

Da die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer Verbesserung der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre, muss die mit der Entschuldungshilfe verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer berücksichtigt werden. Somit verschlechtert sich die überwiegend negative „Freie Finanzspitze“ der Jahre 2019 bis 2022 jeweils um die Mindesttilgung in Höhe von 4.278.252 €.

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022
Verbleibende Finanzspitze abzgl. KEF-Mindesttilgung	- 4.819.682 €	- 6.104.734 €	- 4.563.847 €	- 3.283.296 €

Wegen der äußerst defizitären Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer habe ich die erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen jeweils mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt es in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde, festzustellen und zu dokumentieren. Bezüglich die Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 1** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach der Rechtsprechung das Merkmal "unabweisbar" i. V. m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.
- Der Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 2** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vermag wegen der bestehenden defizitären Haushalts- und Finanzlage der Stadt und deren planmäßigen Entwicklung regelmäßig die Haushaltsverträglichkeit einer von Ihnen vorgesehenen Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht zu rechtfertigen.
- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 4** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass es diesseits fraglich erscheint, ob bei einzelnen veranschlagten Investitionen, wie beispielsweise die „Neugestaltung Postplatz“ und „Umbau Heinrich-Lang-Platz“, das Vorliegen einer tatsächlichen oder rechtlichen Unabweisbarkeit bestätigt werden kann. Ich bitte Sie in eigener Zuständigkeit die Voraussetzungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO zu überprüfen und ggf. um Anpassung der Maßnahmen.

Zu 5. - 6.:

Die Verwendung von Investitionseinzahlungen aus Vermögensveräußerungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der Liquiditätskreditverschuldung begründet sich in den Rechtsverstößen gegen § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO (Haushaltsausgleichsgebote) und den Grundsatz des § 105 Abs. 2 GemO. Gemäß § 105 Abs. 2 GemO sollen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln innerhalb eines Haushaltsjahres überbrücken und dürfen regelmäßig nicht als Deckungsmittel herangezogen werden.

Zu 7.:

Aufgrund der defizitären Haushalts- und Finanzlage und der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer wird auch für die nicht kreditfinanzierte Investitionstätigkeit der Stadt und deren Eigenbetrieb bestimmt, dass diese nur dann durchgeführt werden darf, wenn diese nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt und des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 GemO erfüllt sind. Im Übrigen verweise ich auf meine Begründung zu 1. bis 4.

Zu 8.:

Die Stadt Speyer weist unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt einen nicht ausgeglichenen Haushalt aus. Ferner verstößt die Stadt gegen den Grundsatz des § 105 Abs. 2 GemO. Daher ist festzustellen, dass die Stadt Speyer über keine uneingeschränkt geordnete Haushaltswirtschaft verfügt. Die Stadt ist demzufolge vorrangig verpflichtet, den gesetzlichen Haushaltsausgleich zu erreichen und ihre Liquiditätskreditverschuldung abzubauen. Die Nichtbeachtung der o. g. Rechtsvorschriften, kann Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den §§ 117 ff. GemO rechtfertigen (vgl. VV Nr. 9 zu § 93 GemO).

Die Stadt Speyer wird zudem voraussichtlich innerhalb der nächsten Haushaltsjahre bilanziell überschuldet sein, was einen Verstoß gegen den überragenden Haushaltsgrundsatz des § 93 Abs. 6 GemO darstellt.

Ich habe den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2019 daher gemäß § 121 GemO wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 GemHVO) und das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) mit der Maßgabe **beanstandet**, über nachhaltige Maßnahmen im Haushaltsvollzug sicherzustellen, dass der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 durch weitreichende und nachhaltige Fehlbetragsreduzierungen nicht über den Betrag von **5.225.670 €** hinausgeht.

Hierzu verweise ich auch auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 14.02.2012 (VGH N 3/11). Hierin ist aufgeführt, dass die Kommunen ihre eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen und Einsparpotentiale bei der Aufgabenwahrnehmung zu verwirklichen haben. Dabei müssen die Kommunen ihre Kräfte, so der VGH, nicht nur anspannen, sondern größtmöglich anspannen.

Vor dem Hintergrund, dass keine uneingeschränkt geordnete Haushaltswirtschaft vorliegt, ist die Stadt vorrangig verpflichtet, die Liquiditätskreditverschuldung abzubauen. Es sind alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten (u. a. Steuern und Beiträge) weiterhin auszuschöpfen und eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten) zu wahren, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Standards zu prüfen sind. Es sollte beachtet werden, dass eine Pflichtaufgabe nicht automatisch eine Pflichtausgabe darstellt. Darüber hinaus ist auch das Hebesatzniveau der Realsteuern einer regelmäßigen Analyse zu unterziehen.

Da die durch Gesetz und Tarifverträge bewirkten Steigerungen der Personalausgaben von den Kommunen nur begrenzt beeinflussbar sind, ist es umso wichtiger, die Personalausstattung an den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

Stellenplan

Den mir vorgelegten Stellenplan 2019 der Stadt Speyer, der die erforderlichen Stellen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO enthält, habe ich zur Kenntnis genommen und geprüft.

Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 37,32 auf 895,42 Stellen. Ich gehe davon aus, dass die Zahl der zusätzlichen Stellen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wurde.

Des Weiteren setze ich voraus, dass die Wertigkeiten der Stellen auf Basis sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen Stellenbeschreibungen festgelegt wurden. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den tarifrechtlichen Bestimmungen und den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprochen wurde.

Aufgrund der zunehmenden Haushaltsbelastung müssen Stellenmehrungen auf ein unabweisbares Maß gesenkt und Stellenkürzungen im aufgabenverträglichen Maß vorgenommen werden.

Gegen die übrigen Ausweisungen im Stellenplan 2019 werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Im Wirtschaftsjahr 2019 schließt der Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) bei Erträgen von 15.663.392 € und Aufwendungen von 17.081.291 € mit einem Jahresverlust von 1.417.899 € ab. Der ausgewiesene Jahresverlust soll zunächst durch die Entnahme aus Rücklagen gedeckt werden. Hinsichtlich der Rücklage bitte ich Sie nochmals um Übersendung der aktuellen Berechnung.

Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahresverlust von 1.083.229 € gerechnet, der sich gegenüber der Wirtschaftsplanung 2018 um 117.490 € erhöht. Gemäß dem Finanzplan soll sich der Jahresverlust im Jahr 2020 auf 1.248.211 € erhöhen. In den Jahren 2021 und 2022 sind Verluste von 1.430.443 € bzw. 1.084.260 € prognostiziert. Im Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ ist in diesem Jahr ein Fehlbetrag von 334.670 € kalkuliert, während im letzten Jahr mit einem Verlust von 163.890 €

gerechnet wurde. Laut Finanzplan wird auch in den Planjahren 2020 bis 2022 mit Verlusten gerechnet. Aufgrund der negativen Jahresergebnisse ist für die kommenden Jahre unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 6 KAG eine Gebührenerhöhung in Betracht zu ziehen.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt 12.552.131 €. Investitionen sind in Höhe von 8.929.000 € vorgesehen. Davon entfallen auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ 7.379.000 € und auf den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 1.550.000 €. Investiert wird insbesondere in Abwasserbehandlungsanlagen (4.243.000 €) und Abwassersammelanlagen (2.710.000 €).

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 5.000.000 € festgesetzt. Die Kreditaufnahmen sind nur im Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 4.490.000 € (Abwasser: 4.180.000 €/Abfall: 310.000 €) festgesetzt. In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 müssen hierzu Investitionskredite in Höhe von insgesamt 4.180.000 € (Abwasser) aufgenommen werden.

In der Stellenübersicht 2019 erhöht sich die Zahl der Stellen um 4,5 auf 52,56. Ich gehe davon aus, dass die Ausweisung zusätzlicher Stellen in der Stellenübersicht in dem vorgesehenen Umfang zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und dass den ausgewiesenen Stellenwertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den gesetzlichen/tarifrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

Insgesamt werden gegen den Wirtschaftsplan 2019 der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, teile ich Ihnen gemäß § 97 Abs. 2 GemO mit, dass gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Veranschlagungen des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2019 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Begoña Hermann

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind